

Einbürgerungen, Ausländer

Einbürgerungsstatistik

EVAS: **12511**

Berichtsjahr: **ab 2015**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Einbürgerungsstatistik
EVAS: **12511**
Berichtsjahr: **ab 2015**

Erschienen im **August 2016**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Behlertstraße 3a
14467 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 030 9028 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2016

*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Einbürgerungsstatistik

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Allgemeine Angaben zur Statistik

Die Einbürgerungsstatistik weist die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern nach.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik wird durchgeführt, um für Belange des Staatsangehörigkeitsrechts, der Einbürgerungspolitik und der Verwaltung Zahlen über die Personen zu erhalten, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben.

Rechtsgrundlagen

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802). Erhoben werden die Angaben zu § 36 Abs. 2 StAG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 36 Abs. 4 StAG in Verbindung mit § 15 BStatG.
- Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618).
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438).

Erhebungsmethodik

Die Statistik wird aus den Angaben erstellt, die die Einbürgerungsbehörden dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermitteln. Es werden die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Alter, Familienstand nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender Staatsangehörigkeit nachgewiesen.

Für die Einbürgerungsverfahren der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sind die Einbürgerungsbehörden der Länder zuständig, für die Ein-

bürgerung im Ausland lebender Personen das Bundesverwaltungsamt in Köln, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Die Einbürgerungsstatistik ist nach § 36 StAG eine Bundesstatistik und es werden die Angaben nach Absatz 2 erhoben.

Durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wurde § 6 StAngRegG aufgehoben. Damit entfallen die Anspruchseinbürgerungen von Aussiedlern ab 1. August 1999, wodurch ein Vergleich der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik ab 1999 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich ist.

Das ab 1. Januar 2000 gültige Staatsangehörigkeitsgesetz regelt durch § 4 Abs.3, dass Kinder nichtdeutscher Eltern unter bestimmten Voraussetzungen mit der Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und somit kein Einbürgerungsverfahren erforderlich ist.

Merkmale und Klassifikationen

Rechtsgründe der Einbürgerung

- § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Einbürgerung von im Inland niedergelassenen Ausländern;
- § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Einbürgerung von Ausländern mit einem deutschen Ehe- oder Lebenspartner;
- § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): im Inland wohnhafte Ausländer mit einem Mindestaufenthalt von 8 Jahren in Deutschland;
- § 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Mit-einbürgerung des Ehegatten und der minderjährigen Kinder aus dieser Ehe;
- § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 10 Abs. 1 in V. mit Abs. 3 Satz 1 oder 2 StAG): Einbürgerung bei einem Mindestaufenthalt von 8 Jahren in Deutschland und bei Besuch eines Integrationskurses; Verkürzung der Frist auf 7 bzw. 6 Jahre möglich;
- § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Einbürgerung im Ausland lebender ehemaliger Deutscher und deren Nachkommen;
- § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Einbürgerungen im Ausland lebender Ausländerinnen und Ausländer mit Bindungen an Deutschland;
- § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Übergangsregelung für in Deutschland geborene ausländische Kinder, die am 1. Januar 2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und einen Antrag gestellt haben;
- § 40 c Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Übergangsregelung für 16 bis 23-Jährige mit einem Mindestaufenthalt von 8 Jahren und einem 6-jährigen Schulbesuch in Deutschland, sowie einer Antragsstellung bis März 1999;
- Art. 116 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG): Einbürgerung im Ausland lebender früherer deutscher Staatsangehöriger, denen von 1933 bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder

- religiösen Gründen entzogen wurde, sowie die Einbürgerung deren Nachkommen;
- § 21 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG): Einbürgerung heimatloser Ausländer, die seit 7 Jahren in Deutschland leben;
 - Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit: Einbürgerung in Deutschland geborener Staatenloser, die seit 5 Jahren im Inland ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben und den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen.

Aufenthaltsdauer

Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer durch die Einbürgerungsbehörden wird vom Zeitpunkt der Ersteinreise in das Bundesgebiet ausgegangen. Das Bundesgebiet schließt hier das vor der Vereinigung bestehende Gebiet der ehemaligen DDR ein.

Anspruchseinbürgerung

Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung liegt bei den folgenden Rechtsgrundlagen vor:

§ 10 Abs. 1, 3 StAG, § 40 b,c StAG, Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG, § 21 HAG, Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

Ermessenseinbürgerung

Einbürgerungen aufgrund von Ermessensentscheidungen können bei folgenden Rechtsgrundlagen erfolgen: § 10 Abs. 2 StAG, §§ 8, 9, 13, 14 StAG.

Systematiken

- Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys), Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
- Staats- und Gebietssystematik, Herausgeber: Statistisches Bundesamt.

Einbürgerungsstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 19.09.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75 – 4365; Fax: +49 (0) 611/72-4000;
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Einbürgerungsstatistik.• <i>Berichtszeitraum:</i> 01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.• <i>Periodizität:</i> Jährlich.• <i>Erhebungseinheiten:</i> Im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland vollzogene Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.• <i>Rechtsgrundlagen:</i> Bundesstatistikgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Struktur der eingebürgerten Bevölkerung hinsichtlich demographischer Merkmale, Aufenthaltsmerkmale und bisheriger Staatsangehörigkeit.• <i>Zweck:</i> Ermittlung der Struktur der eingebürgerten Bevölkerung.• <i>Hauptnutzer/-innen:</i> Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung.	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Die Einbürgerungsstatistik ist eine Sekundärstatistik basierend auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden.• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> Meldung durch die Einbürgerungsbehörden der Länder an die jeweiligen Statistischen Landesämter; Bereitstellung anonymisierter Datensätze für das Statistische Bundesamt durch die einzelnen Statistischen Landesämter und das Bundesverwaltungsamt (Köln).	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:</i> Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird als sehr gut eingeschätzt.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüf- und Korrekturverfahren garantiert.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse stehen in der Regel im 3. Quartal des Folgejahres zur Verfügung.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich:</i> Der zeitliche Vergleich wird durch Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Wegfall und der Neugründung von Staaten eingeschränkt.• <i>Räumlich:</i> Keine Einschränkungen.	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Keine Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Internet:</i> https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Einbuergungen.html• Statistisches Bundesamt Gruppe F 2 „Migration und Integration, Wohnen“ Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden Telefon: +49 (0) 611 / 75 – 4365 Telefax: +49 (0) 611 / 75 – 4000 E-Mail: migration@destatis.de	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7
Entfällt.	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Anzahl der in dem jeweiligen Jahr eingebürgerten Personen

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht überwiegend Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik auf Bundes- und Länderebene. Ergebnisse in tieferer regionaler Gliederung veröffentlichen die statistischen Landesämter. Eine tiefere regionale Gliederung bis auf Kreisebene ist nicht immer möglich, da in einigen Bundesländern Einbürgerungsbehörden mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet sind.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Auswertungen der Einbürgerungsstatistik erfolgen jährlich durch die Statistischen Ämter von Ländern und Bund.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

1.6.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.

1.6.2 Bundesrecht

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158).
Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158).

1.6.3 Landesrecht

Für die Einbürgerungsstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Gemäß § 23 AZR-G bekommen die Statistischen Ämter von Bund und Länder die Daten in anonymisierter Form.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Entfällt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Entfällt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Nachgewiesen wird die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres vollzogene Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Alter, Familienstand und nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Staats- und Gebietsystematik. Vgl. www.destatis.de/staatssystematik

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Mit den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik können Aussagen über die Struktur der im Lauf des Berichtsjahres im In- und Ausland eingebürgerten ausländischen Bevölkerung und die Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen zur Einbürgerung getroffen werden. Die Einbürgerungsstatistik bildet somit eine Informationsgrundlage zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und dient als Entscheidungshilfe für eine Weiterentwicklung der Einbürgerungspolitik. Der Umfang von Einbürgerungen hat Auswirkungen auf die Zahl der deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Einbürgerungsstatistik zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien und Presse, Privatpersonen sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Bevölkerungsstatistik“ eingebracht. Daneben gibt es für die Statistischen Landesämter als Nutzer die Möglichkeit entweder kurzfristig in direkter Absprache oder im Rahmen von regelmäßigen Referentenbesprechungen beim Statistischen Bundesamt Änderungswünsche einzubringen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für Inlandseinbürgerungen werden von den Einbürgerungsbehörden über die statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt übermittelt. Daten zu Einbürgerungen aus dem Ausland erhält das Statistische Bundesamt durch das Bundesverwaltungsamt (Köln).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung der Daten kann von den Einbürgerungsbehörden in elektronischer Form oder mit Hilfe von Erhebungsbögen durchgeführt werden. Eine Lieferung der von den Einbürgerungsbehörden erhobenen Daten muss mindestens einmal jährlich an das zuständige statistische Landesamt erfolgen; jedoch spätestens im März eines laufenden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

In den statistischen Landesämtern werden die gelieferten Daten in eine Datenbank (EBS-Datenbank) übernommen. Die Übernahme der Daten kann sowohl durch manuelle Eingabe der Erhebungsbogen, das Einlesen der Bogen mit Hilfe eines Beleglesers, als auch, bei elektronischer Lieferung, automatisiert geschehen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Das Ausfüllen des Zählblattes unmittelbar nach Verleihung einer deutschen Staatsbürgerschaft stellt je nach Einbürgerungsaufkommen einen geringen bis mittleren Aufwand für die Einbürgerungsbehörden dar, zumal der Erhebungsbogen einfach gestaltet ist und diese Arbeit neben der Verwaltungstätigkeit erledigt wird.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Nach Datenübermittlung durch die Einbürgerungsbehörden führen die Statistischen Landesämter eine manuelle Überprüfung auf Plausibilität der Daten durch und beseitigen Ungereimtheiten durch Rückfragen bei den Einbürgerungsbehörden. Nach der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden die Datensätze erneut maschinell auf Plausibilität geprüft und Fehler durch Rücksprache mit den Einbürgerungsbehörden bereinigt. Auf diese Weise kann eine größtmögliche Genauigkeit der Ergebnisse hergestellt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Einbürgerungsstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der Erfassungsgrundlage hängt von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Einbürgerungsbehörden ab.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten über die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen werden jährlich im zweiten Jahresquartal von den Statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt geliefert. Sie werden in der Regel anschließend vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der internationale Vergleich mit anderen Staaten ist möglich. National liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder und kleinere räumliche Einheiten vor. Die räumliche Zuordnung erfolgt in der Einbürgerungsstatistik über die Zuordnung des Ausländers/in zu einer Einbürgerungsbehörde. Zuständigkeitsgebiete der Einbürgerungsbehörden entsprechen in der Regel Kreisgrenzen. Allerdings gibt es Einbürgerungsbehörden, die eine Kreisgrenzen überschreitende örtliche Zuständigkeit haben. Eine bruchlose Zeitreihe auf Länderebene ist nur eingeschränkt möglich, da für Hamburg in den Jahren 1997 bis 1999 keine Daten an das Statistische Bundesamt geliefert wurden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Daten zur Zahl vorgenommener Einbürgerungen für die Mehrzahl der Staatsangehörigkeiten liegen dem Statistischen Bundesamt seit 1981 für das frühere Bundesgebiet und seit 1990 für das vereinigte Deutschland vor.

Das am 01. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 enthält im §36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Rechtsgrundlage für die jährliche Erhebung einer Bundesstatistik über die Einbürgerung. Diese bezieht sich auf ausländische Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die zuvor veröffentlichten Zahlen sind Ergebnis einer koordinierten Länderstatistik, die aufgrund fehlender bundeseinheitlicher Gesetzesregelung keinen unmittelbaren Anschluss an die heutigen Zahlen zulassen. Die zeitliche Vergleichbarkeit innerhalb der Einbürgerungsstatistik wird weiterhin durch vielfache Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Einbürgerung eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung entsteht beispielsweise durch die unterschiedliche rechtliche Behandlung von (Spät-)Aussiedlern im Zeitverlauf. Zwischen 1993 und 1999 erhielten (Spät-)Aussiedler die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung; seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.7.1999 (BGBl. I S.1618) wird ihnen mit der nach dem Bundesvertriebenengesetz bescheinigten Spätaussiedlereigenschaft bei der Einreise in die Bundesrepublik automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Der Wegfall sowie die Neugründung von Staatsgebilden im Zeitverlauf haben

ferner zur Folge, dass Vergleiche der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit nicht uneingeschränkt möglich sind.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Einbürgerungsstatistik wirkt sich auf Teilbereiche anderer Statistiken aus. In Folge der Einbürgerung ändert sich die Zahl der deutschen und ausländischen Bevölkerung in anderen Erhebungen (z.B. in der Bevölkerungsfortschreibung).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Direkte Bezüge zu anderen Erhebungen sind nicht vorhanden.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Einbürgerungsstatistik wirkt sich auf Teilbereiche anderer Statistiken aus. In Folge der Einbürgerung ändert sich die Zahl der deutschen und ausländischen Bevölkerung in anderen Erhebungen (z.B. in der Bevölkerungsfortschreibung).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Detaillierte Bundesergebnisse der Einbürgerungsstatistik werden in der Fachserie 1/ Reihe 2.1 „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen“ (jährlich) publiziert. Über die Bundesergebnisse hinaus sind auch vielfältige Ergebnisse für die Bundesländer verfügbar, die regelmäßig von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht werden.

Unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Einbuengerungen.html> kann die Veröffentlichung kostenlos heruntergeladen werden.

Ausgewählte Daten zur Einbürgerung stehen auch unmittelbar auf der Destatis-Webseite „Einbürgerungen“ <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/EingebuergertePersonen/EingebuergertePersonen.html> zur Verfügung.

Unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> – Codes 12511-0001 bis 12511-0018 stellt die Genesis-Datenbank die detailliertesten Angaben zur Einbürgerung bereit.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Vgl. Fachserie 1 Reihe 2.1 (z.B. 2011, Seite 4-11).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Entfällt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Statistisches Bundesamt
Referat F 204 „Migration und Integration, Wohnen“
Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 / 75 – 4365
Telefax: +49 (0) 611 / 72 – 4000
E-Mail: migration@destatis.de

C Erhebungsbogen

Einbürgerungsstatistik											
Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere Unterrichtungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz: siehe Rückseite											
– Grau unterlegte Felder werden vom Statistischen Landesamt ausgefüllt –											
Behördennummer										Satzstelle 1 - 8	
Registriernummer (rechtsbündig)							2 0			9 - 18	
							Berichtsjahr		lfd. Nr.		
Angaben zur eingebürgerten Person											
1. Geburtsjahr										Satzstelle 19 - 22	
							Jahr				
Zutreffendes bitte ankreuzen											
2. Geschlecht							männlich <input type="checkbox"/> 1		weiblich <input checked="" type="checkbox"/> 2		23
3. Familienstand							ledig <input type="checkbox"/> 1		verheiratet <input type="checkbox"/> 2		24
							Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> 5		verwitwet <input type="checkbox"/> 3		24
							Lebenspartnerschaft aufgehoben <input type="checkbox"/> 7		geschieden <input type="checkbox"/> 4		24
							Lebenspartner/-in verstorben <input type="checkbox"/> 6				24
4. Wohngemeinde zum Zeitpunkt der Einbürgerung										25 - 32	
							Klartext mit Postleitzahl				
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren										Satzstelle 33 - 34	
							Jahre				
6. Bisherige Staatsangehörigkeit(en)							1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			35 - 37	
							2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			38 - 40	
7. Fortbestehende ausländische Staatsangehörigkeit(en)							1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			41 - 43	
							2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			44 - 46	
8. Rechtsgrundlage der Einbürgerung:							Zutreffenden Rechtsgrund bitte ankreuzen (nur eine Angabe möglich)			47 - 48	
8.1 § 8 StAG							<input type="checkbox"/> 0 3		'8.8 § 14 StAG		<input type="checkbox"/> 1 1
8.2 § 9 StAG							<input type="checkbox"/> 0 5		'8.9 § 40 b StAG		<input type="checkbox"/> 0 6
8.3 § 10 Abs. 1 StAG							<input type="checkbox"/> 0 1		'8.10 § 40c StAG		<input type="checkbox"/> 1 8
8.4 § 10 Abs. 2 StAG							<input type="checkbox"/> 0 2		'8.11 § 21 HAusIG		<input type="checkbox"/> 1 6
8.5 § 10 Abs. 3 und § 10 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 StAG							<input type="checkbox"/> 2 1		'8.12 Art. 116 Abs. 2 S.1 GG		<input type="checkbox"/> 1 3
8.6 § 10 Abs. 3 und § 10 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 StAG							<input type="checkbox"/> 2 2		'8.13 Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit		<input type="checkbox"/> 1 7
8.7 § 13 StAG							<input type="checkbox"/> 1 0				

D Datensatzbeschreibung

Statistisches Bundesamt		Stand:		Seite:	
Einbürgerungsstatistik		April 2011		1	
Datensatzart:		Lieferdatensatz			
Feldnummer	Feldlänge	Satzstellen	Inhalt		
1	8	001 - 008	Behördennummer		
1 U 1	2	001 - 002	Länderschlüssel		
1 U 2	6	003 - 008	Regionalschlüssel (einschl. Nummer der Behörde)		
2	10	009 - 018	Registriernummer der eingebürgerten Person		
2 U 1	4	009 - 012	Berichtsjahr		
2 U 2	6	013 - 018	Laufende Nummer im Berichtsjahr		
3	4	019 - 022	Geburtsjahr		
4	1	023 - 023	Geschlecht		
5	1	024 - 024	Familienstand		
6	8	025 - 032	Wohnort		
7	2	033 - 034	Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet		
8	3	035 - 037	bisherige 1. Staatsangehörigkeit		
9	3	038 - 040	bisherige 2. Staatsangehörigkeit		
10	3	041 - 043	fortbestehende 1. ausl. Staatsangehörigkeit		
11	3	044 - 046	fortbestehende 2. ausl. Staatsangehörigkeit		
			Rechtsgrundlagen der Einbürgerung:		
12	2	047 - 048	nach § 8 StAG	✓	03
			nach § 9 StAG	✓	05
			nach § 10 Abs. 1 StAG	✓	01
			nach § 10 Abs. 2 StAG	✓	02
			nach § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit Abs. 1 StAG	✓	21
			nach § 10 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit Abs. 1 StAG	✓	22
			nach § 13 StAG	✓	10
			nach § 14 StAG	✓	11
			nach § 40 b StAG	✓	06
			nach § 40 c StAG	✓	18
			nach § 21 HAusIG	✓	16
			nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG	✓	13
			nach Art.2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit	✓	17

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de
mit statistischen Informationen für jedermann und Beratung sowie maßgeschneiderte Aufbereitungen von Daten über Berlin und Brandenburg. Auskunft, Beratung, Pressedienst sowie Fachbibliothek.

Standort Potsdam

Behlertstraße 3a, 14467 Potsdam
Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 030 9028 - 4091
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Bibliothek
Tel. 030 9021 - 3540
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Jahrbücher

mit einer Vielzahl von Tabellen aus nahezu allen Arbeitsgebieten der amtlichen Statistik.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 41
Tel. 030 9021 - 3862/3855
Fax 030 9028 - 4023
bevoelkerung@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand
A I 7, A II 3, A III 3 - monatlich
- Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand
A I 1, A II 4, A III 1 - vierteljährlich
- Bevölkerung nach Alter
A I 3 - jährlich
- Einbürgerungen
A I 9 - jährlich
- Eheschließungen, Geborene, Gestorbene
A II 1 - jährlich
- Wanderungen
A I 1, A II 4, A III 1 - vierteljährlich
- Wanderungen
A III 2 - jährlich